

Gebührentarif der Erdgasversorgung

sRS 512.7

vom 14. März 2006¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005² als Gebührentarif:

I. Tarif EG 1

Anwendungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Tarif EG 1 gilt für die Abgabe von Erdgas für folgende Verwendungszwecke:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Heizanlagen mit und ohne zentraler Warmwasseraufbereitung;b) Bäckereiöfen;c) Blockheizkraftwerke;d) umschaltbare Anlagen bis 100 kW Nennleistung. <p>² Energieverbrauchseinrichtungen, die unter den Tarif EG 3 fallen würden, werden ohne Verrechnung der Nennleistung ebenfalls über diesen Tarif abgerechnet, wenn sie im gleichen Objekt und am gleichen Zähler wie die vorstehenden Energieverbrauchseinrichtungen angeschlossen sind.</p>
Grundpreis	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Grundpreis für den Tarif EG 1 beträgt Fr. 2.20 pro Bezugsmonat und kW Nennleistung. Pro Bezugsmonat und Zähler wird eine minimale Nennleistung von 10 kW verrechnet.</p> <p>² In den Regionsgemeinden mit Detailverkauf durch die sgs w beträgt der Grundpreis Fr. 2.40 pro Bezugsmonat und kW Nennleistung. Pro Bezugsmonat und Zähler wird eine minimale Nennleistung von 10 kW verrechnet.</p> <p>³ Direkt befeuerte zentrale Wassererwärmer, Strahler und Einzelöfen werden nur mit 30 % der installierten Leistung berechnet.³</p>
Arbeitspreis	<p>Art. 3</p> <p>Der Arbeitspreis für den Tarif EG 1 beträgt 8,3 Rp. pro kWh.⁴</p>

II. Tarif EG 2

Anwendungsbereich	<p>Art. 4</p> <p>Der Tarif EG 2 gilt für die Abgabe von Erdgas an umschaltbare Anlagen von über 100 kW Nennleistung, mit Ausnahme von Blockheizkraftwerken.</p>
-------------------	---

¹ cRS 2006, 105

² sRS 511.1

³ eingefügt durch Nachtrag V vom 20. Januar 2009, cRS 2009, 103

⁴ geändert durch Nachtrag VIII vom 20. September 2011, cRS 2011, 49

sRS 512.7

Grundpreis	Art. 5 ¹ Der Grundpreis für den Tarif EG 2 beträgt pro Bezugsmonat und kW Nennleistung: a) 101-200 kW Nennleistung 70 Rp. b) 201-350 kW Nennleistung 54 Rp. c) über 350 kW Nennleistung 38 Rp. ² Der Grundpreis für den Tarif EG 2 beträgt in den Regionsgemeinden mit Detailverkauf durch die sgsw pro Bezugsmonat und kW Nennleistung: a) 101-200 kW Nennleistung 75 Rp. b) 201-350 kW Nennleistung 57 Rp. c) über 350 kW Nennleistung 40 Rp.
------------	---

Arbeitspreis	Art. 6 Der Arbeitspreis für den Tarif EG 2 beträgt 8,3 Rp. pro kWh. ¹
--------------	---

III. Tarif EG 3

Anwendungsbereich	Art. 7 Der Tarif EG 3 gilt für alle Abgaben von Erdgas, die nicht unter den Tarif EG 1 oder EG 2 fallen.
-------------------	---

Grundpreis	Art. 8 ¹ Der Grundpreis für den Tarif EG 3 beträgt Fr. 3.80 pro Bezugsmonat und Zähler. ² In den Regionsgemeinden mit Detailverkauf durch die sgsw beträgt der Grundpreis Fr. 11.80 pro Bezugsmonat und Zähler.
------------	---

Arbeitspreis	Art. 9 Der Arbeitspreis beträgt 21,5 Rp. pro kWh.
--------------	--

IV. Anschlussleitung

Aussenleitung	Art. 10 ¹ Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes mit Grabarbeiten beträgt a) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 9'200.--, zuzüglich Fr. 120.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück; b) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 9'900.--, zuzüglich Fr. 160.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück; c) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 11'900.--, zuzüglich Fr. 200.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück. ² Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes ohne Grabarbeiten
---------------	---

¹ geändert durch Nachtrag VIII vom 20. September 2011, cRS 2011, 49

(jedoch mit Wiederinstandstellung), beträgt

- a) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 5'700.–, zuzüglich Fr. 70.– pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück;
- b) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 6'400.–, zuzüglich Fr. 100.– pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück;
- c) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 8'400.–, zuzüglich Fr. 120.– pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück.

³ Wird die Aussenleitung Wasser koordiniert mit der Aussenleitung Erdgas im gleichen Graben verlegt, reduziert sich die Pauschale für die Aussenleitung um 40 %.

Innenleitung

Art. 11

Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung innerhalb des versorgten Gebäudes beträgt

- a) Durchmesser DN 25 mm: Fr. 900.–, zuzüglich Fr. 50.– pro m Leitungslänge über 3 m, zuzüglich Fr. 500.– sofern ein Regler benötigt wird;
- b) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 1'100.–, zuzüglich Fr. 75.– pro m Leitungslänge über 3 m, zuzüglich Fr. 500.– sofern ein Regler benötigt wird;
- c) Durchmesser DN 40 mm: Fr. 1'500.–, zuzüglich Fr. 100.– pro m über 3 m, Fr. 500.– sofern ein Regler benötigt wird;
- d) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 1'700.–, zuzüglich Fr. 150.– pro m Leitungslänge über 3 m, zuzüglich Fr. 800.– sofern ein Regler benötigt wird;
- e) Durchmesser DN 65 mm: Fr. 3'200.–, zuzüglich Fr. 175.– pro m Leitungslänge über 3 m, Fr. 1'000.– sofern ein Regler benötigt wird;
- f) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 3'700.–, zuzüglich Fr. 200.– pro m Leitungslänge über 3 m, Fr. 1'500.– sofern ein Regler benötigt wird.

Verschliessung

Art. 12

¹ Die Pauschale für die Verschliessung der Anschlussleitung mit Grabarbeiten beträgt

- a) im Strassenraumbereich: Fr. 4'500.–;
- b) in den übrigen Bereichen: Fr. 3'000.–.

² Die Pauschale für die Verschliessung der Anschlussleitung ohne Grabarbeiten (jedoch mit Wiederinstandstellung) beträgt

- a) im Strassenraumbereich Fr. 2'000.–;
- b) in den übrigen Bereichen Fr. 1'000.–.

³ Wird die Aussenleitung Erdgas koordiniert mit der Aussenleitung Wasser im gleichen Graben verschlossen, reduziert sich die Pauschale um 40 %.

sRS 512.7

VIII. Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer	Art. 13 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen enthalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 14 Es werden aufgehoben: a) der Tarif für die Abgabe von Erdgas für nicht umschaltbare Heizanwendungen, Bäckereiöfen, Blockheizkraftwerke sowie umschaltbare Anlagen geringer Leistung (Tarif EG 1) vom 7. Juni 1994; ¹ b) der Tarif für die Abgabe von Erdgas für umschaltbare Anlagen grosser Leistung (Tarif EG 2) vom 7. Juni 1994; ² c) der Tarif für die Abgabe von Erdgas für Anwendungen ohne Heizung (Tarif EG 3) vom 7. Juni 1994; ³ d) der Gebührentarif für die Abgabe von Erdgas in den Regionengemeinden vom 30. August 1994. ⁴
Inkrafttreten	Art. 15 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ⁵

St.Gallen, 14. März 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 1994,105

² cRS 1994,107

³ cRS 1994,109

⁴ cRS 1994,117

⁵ Inkrafttreten: 1. April 2006